



## **Umwelt- und Klimaschutz**

**Auskunft erteilt:** Frau Steber

Telefon: 08141 519-7808

Telefax: 08141 519-219897

**Aktenzeichen:** 24-3-6421.2 2023/0192 St

**14.06.2023**

### **Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 491/13 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und Einleitung in die Amper bei der Fl.-Nr. 491 der Gemarkung Fürstenfeldbruck

#### **I. Aktenvermerk**

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung – mit einer max. Entnahmemenge von ca. 120.960 m<sup>3</sup> – führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

Der Bereich der Leitungsführung und des Absetzbeckens befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Amper“, im Landschaftsbestandteil und als Biotop kartierten „Emmeringer Hölzl“. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf einen Zeitraum von zwölf Monaten vermieden. Des Weiteren werden keine Gehölze gefällt. Zudem befindet sich das Bauvorhaben innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.  
Streicher